

**Satzung der
Verbandsgemeinde Bodenheim
über die
Bildung eines Seniorenbeirates**

vom 18. Februar 2011

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Einrichtung eines Seniorenbeirats**

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Verbandsgemeinde Bodenheim wird ein Seniorenbeirat gebildet.

(2) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss des Verbandsgemeinderates im Sinne der Gemeindeordnung.

**§ 2
Aufgaben des Seniorenbeirats**

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

**§ 3
Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat hat 11 stimmberechtigte Mitglieder. Die Leitung des Fachbereiches Bürgerdienste der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim ist beratendes Mitglied des Seniorenbeirates.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderats gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Verteilung der Sitze im Seniorenbeirat richtet sich nach § 45 der Gemeindeordnung.

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates Entschädigungen wie die Mitglie-

der der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates in analoger Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister.

(2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Er gibt dem Seniorenbeirat in diesen Angelegenheiten vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem Fachbereich Bürgerdienste der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 5 Sitzungen des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat tritt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf, zusammen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen spätestens eine Woche vor jeder Sitzung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Hierbei sind notwendige Erläuterungen zur Tagesordnung beizufügen.

(2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Die Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den 18.02.2011

Dr. Scheurer
Bürgermeister